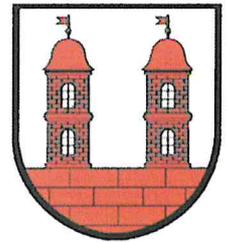


Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff
im Zeitraum vom 01.01.2021 – 29.12.2021



Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat am 19.06.2025 auf Grund

1. des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die anschließend durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist
2. der §§ 69 und 22 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das anschließend durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist
3. des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die anschließend durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist
4. des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind solche des § 69 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff ist jede Maßnahmendurchführung und/oder Aufgabenerledigung im Sinne des § 16 Abs. 2 SächsBRKG, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze, Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 SächsBRKG.

§ 3

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Wilsdruff durch einen Einsatz, eine Brandverhütungsschau oder eine Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Rahmen der §§ 22 und 16 Abs. 2 SächsBRKG entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG sowie § 17 Sächsischer Feuerwehrverordnung verpflichtet

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen (missbräuchlich) oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
- h) Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.

§ 4

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes und von Gebühren.

- (2) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit Beginn eines Folgeinsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (6) Für Kosten, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilsdruff in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 lt. a) bis h) bestimmt ist.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG benannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vom 20. März 2014 sowie die 1. Änderung der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. Mai 2017 außer Kraft. Die Gebührensätze der 1. Änderung der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. Mai 2017 werden ihrem Typ nach und ihrer Höhe nach in diese Satzung übernommen. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 29.12.2021 außer Kraft.

Wilsdruff, 07.07.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Wilsdruff**

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Kostenersatz für Personaleinsatz (Einsatzkräfte) je Std. 37,07 €

2. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte (ohne Personalkosten)

2.1.	Einsatzleitwagen	ELW	176,01 €
2.2.	Löschfahrzeug	LF 20	184,79 €
2.3.	Löschfahrzeug	LF 16	73,94 €
2.4.	Löschfahrzeug	LF 10	209,27 €
2.5.	Löschfahrzeug	LF 8	85,77 €
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSPFW	53,66 €
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSP	48,91 €
2.8.	Kommandowagen	KDOW	41,72 €
2.9.	Mehrzweckfahrzeuge	MZF	76,25 €
2.10.	Gerätewagen	GW-L2	292,99 €

3. Kostenersatz für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner und werden entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 29. Dezember 2021 wurde am 17.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.



Ralf Rother
Bürgermeister

